

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/98d1b57b-9609-33ca-9840-66b0788bf87f>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 8 BGV C24 - Hilfsmittel

(1) Beim Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln dürfen nur Ladestöcke, Werkzeuge und sonstige Geräte aus Holz oder funkenarmem Material verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für Zangen, Messer, Schraubendreher zum Öffnen der Kisten und Werkzeuge zum Blankmachen der Drahtenden.

(2) Ladestöcke aus funkenarmen Rohren müssen an beiden Enden mit konischen oder zylindrisch abgesetzten Stopfen aus Holz oder Kunststoff versehen sein. Die Stirnflächen dieser Stopfen müssen mindestens den gleichen Durchmesser wie die Rohre haben.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Ladestöcke an den Enden offen sein, wenn mit ihnen nur Sprengschnüre in das Bohrloch tiefste eingebracht werden.

(4) Bei der Verwendung von Pulversprengstoffen dürfen Ladestöcke, die ganz oder teilweise aus Metall bestehen, nicht benutzt werden. Ladestöcke aus Kunststoff müssen genügend leitfähig sein.

